

I Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 und 6 BauNVO)

 WA Allgemeine Wohngebiete

 Mischgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 18 bis § 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl - als Beispiel

1,2 Geschossflächenzahl - als Beispiel

III maximale Anzahl der Vollgeschosse - als Beispiel

GHmax. maximale Gebäudehöhe

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

0 offene Bauweise

 Baugrenze

4. Verkehrsfähigen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Straßenverkehrsfähige

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfähige besondere Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

 V Verkehrsberuhigter Bereich

F+R Fuß- und Radweg

 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für die Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Be pflanzungen:

Bepflanzungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

 Räume zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Sonstige Festsetzungen:

 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, von Baugebieten sowie innerhalb eines Baugebiets

6. Festlegungen auf der Grundlage der Landesbauordnung (BauO NRW) (§ 9 Abs. 4 BauGB L.V. m. § 86 der BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 296, 5 GV NRW 232))

(§ 9 Abs. 4 BauGB L.V. m. § 86 der Bauordnung des Landes NW (BauO NW))

SD Satteldach

FD Flachdach

PD Pultdach

 Hauptfließrichtung

7. Sonstige Darstellungen und nachstehliche Übernahmen:



Rundlösegrenze

86

Rundlochnummer



Bestandsgebäude

10m

Vermaßung



Gelungsbereich Bauungsplan Nr. 86 Bahnhof Loh

100m

derzeitige Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull (je 1 Beispiel)



Bestandsbüscheung

II Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Die gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung
- Ziffer 3: Anlagen für sportliche Zwecke
ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Die gem. § 4 Abs. 4 BauNVO ausnahmeweise zulässigen nutzungen
- Ziffer 3: Anlagen für Verwaltungen
- Ziffer 4: Gartenbaubetriebe
- Ziffer 5: Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

1.2 Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

Die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen nutzungen
- Ziffer 6: Gartenbaubetriebe,
- Ziffer 7: Tankstellen und
- Ziffer 8: Vergnügungsstätten
sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmeweise zulässig.

Die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen nutzungen
- Ziffer 5: Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmeweise zulässig.

Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmeweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 auf absehbar in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Gebietsteile sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 16 und 18 BauNVO)



Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhen ist die Ausbauplantage der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen. Gemessen wird im rechten Winkel zum der Hauptfassade zugewandten Fahrbanhnrand.



(Die Definition der Bezugspunkte der Gebäudehöhen dient der Illustration und ist keine Festsetzung)

4 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

4.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind in den überbaubaren Grundstücksfächern sowie in den Abstandsfächern der Hauptgebäude zulässig.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)

5.1 Private Stellplatzflächen, Stellplatz- und Hofflächen sind in wasserdrücklicher Bauweise auszuführen.

5.2 Bei der weiteren baulichen Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen. Dies gilt für die Realisierung konflikthafter Baumaßnahmen (Feststellung und Rettung der Vorhabenflächen, Erarbeiten), die Prüfung negierbarer planungswirksamer Arten (Baumtypen, Zäune ideales) sowie Baunöthigerklärungen bei den Bestandsbäumen.

- 6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- 6.1 Begrünung von Stellplätzenlagen
Stellplatzlagen (ab 3 Stellplätze) sind zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Stamm, gemessen in 1,0 m Höhe, muss im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18 cm haben. Die Größe der unverbaulichen Baumscheibe darf 6,0 m² nicht überschreiten. Die offene Bodenfläche ist dabei halb zu begrünen. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 1 zu entnehmen.
- 6.2 Stellplatzlagen (ab 3 Stellplätze) sind mit einer Hecke einzufassen.
- 6.3 Einwiedungen entlang der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Hedges auszuführen. Pflanzarten und Pflanzqualitäten sind der Pflanzliste 2 zu entnehmen.
- 6.4 Nicht überbaubare Grundstücke in den Wohn- und Misch gebieten
Auf den nicht überbaubaren Grundstücken ist je 250 m² Grundstückfläche mindestens 1 Baum als Hochstamm zu pflanzen. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 3 zu entnehmen.
- 6.5 Einwiedungen entlang der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Laubhecken auszuführen. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 3 zu entnehmen.
- 6.6 Pflanzgebot I A
Die mit dem Pflanzgebot I A gekennzeichneten Flächen sind mit kehrende Heckenz zu begrünen. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 3 zu entnehmen.
- 7 Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- 7.1 Die mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Flächen sind in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 3 zu entnehmen.

8 Baubliche Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen I S. d. BlmSchG (§ 9 Abs. 4 Nr. 24 BauGB)

8.1 Passive Schallschutzaufnahmen bzw. Grundrissanordnung:

Zum Schutz vor Schallbelastungen sind passive Lärmschutzaufnahmen an den mit LpW gekennzeichneten Gebäudeseiten erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung der erforderliche Innenraumschutz erzielt wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteil an mindestens den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III-V (LpB: III-V) der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau erfüllen. Entsprechend der Raumgenossenschaft ist Reduzierungspunkt DIN 4109, Tabelle 9, I in Ansatz zu bringen. Die in Klammern gesetzten Werte bezeichnen die Schallschutzklassen der Fenster.

Das resultierende Schalldämmmaß beträgt:

Lärmpegelbereich	Schalldämmmaß Dr	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. d. Büro(A)	ne. Schalldämmmaß Dr	Büroräume u. d. Büro(B)
	Wand/Dach	Fenster/Tür	Wand/Dach	Fenster/Tür
LpB III	40	30(2)	35	25(1)
LpB IV	45	35(3)	40	30(2)
LpB V	50	40(4)	45	35(4)

Von den hier festgelegten Anforderungen kann durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschbelastungen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens ein anderer Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.

8.5 An den mit 'NF-SO-Richtung' gekennzeichneten Fassaden im Mischgebiet 3 sind keine zu öffnenen Fenster von Räumen zulässig, die zum dauernden Aufenthalt von Personen (Wohn- und Schlafräume) bestimmt sind. Bei Büronutzungen gelten diese Einschränkungen nicht.

■ Örtliche Bauvorschriften

- 1 Die Fassaden und die dachseitigen baulich zusammenhängenden Gebäude (Doppelhäuser) sind in Farbe, Material und Neigung einheitlich auszuführen.
- 2 Die Dachbedeckung ist mit ungleichen Deckmaterialien auszuführen.
- 3 Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 4 Entlang der Rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedungen lediglich Hecken zu bilden. Innerhalb der gewerblichen Bauflächen sind Hecken mit einem in der Pflanzung liegenden Zaun zu bilden. Pflanzarten und -qualitäten sind der Pflanzliste 3 zu entnehmen.

IV Hinweise

1 Archäologische Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten allen Bodendenkmale entdeckt werden können. Bodenangriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammen- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenstücke, Veränderungen und Verfärbung an der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischer oder pflanzlicher Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Schmallenberg, Tel.: 02336 - 801-246 und dem LWL-Archäologen für Westfalen, Au Beratungsstelle Olpe, (Tel. 02781.93750, Fax: 02781.937520) unverzüglich anzugeben. Die Entdeckungsdokumentation muss in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 18 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2 Artenschutz:

Um vermiedene Beeinträchtigungen bzw. Verfolgungsbestrafungen gemäß Bundesartenschutzgesetz (BArtSchG) zu verhindern, ist Folgendes zweckend zu beachten: Ganzjährig besteht der besondere Artenschutz nach § 44 II BArtSchG. Daher sind alle zu rohdenden Gehölze (Bäume, Sträucher etc.) unmittelbar vor ihrer Beseitigung auf Nester, Brutlöcher oder andere Tierquartiere hin zu untersuchen. Im Falle eines Fundes ist die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zu beteiligen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es gemäß § 39 Abs. 5 BArtSchG verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes von Kurzumtriebplantagen oder gänzlich genutzten Grünflächen stehen, Hecken,heckenlose Zäune, Gebüsche und/oder Gehölze abzuschneiden oder auf den Stiel zu setzen. Bei Abbaummaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist auf möglicherweise vorhandene Federmannssquartiere zu achten. Als Federmannssquartiere geeignete Flachdachabschlüsse, Rolladenküsten, orang- und Fassadenverkleidungen u. a. sind deshalb im Rahmen von Baumaßnahmen per Hand zu öffnen und im Hinblick auf Federmanns und/oder Federmannskästen zu untersuchen. Im Falle eines Fundes ist die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zu beteiligen.

3 DIN-Normen

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normblätter können beim Stadtentwicklungsamt (SEB) der Stadt Schmallenberg eingesehen werden.

V Pflanzlisten

Liste Nr. 1 Straßenbäume

Hauptverschließungsstraßen

- *Tilia cordata 'Ranch'* - Winter-Linde (Holz von Honigtau)
- *Ostrya carpinifolia* - Hopfenbuche

Reihenstraßen

- *Acer platanoides 'Columnare' Ley'* - Säulenförmig e Spitzahorn
 - *Craibus pubescens 'Camper'* - Apfelbaum
 - *Craibus pubescens 'Splendens'* - Pfauenhirsch
 - *Prunus avium 'Rotundifolia'* - Blutpflaume
 - *Prunus nigra/Mahogany Lustre'* - Zierkirsche
 - *Prunus padus 'Watereri'* - Traubenkirsche
- Qualität: Hochstamm mit Ballen, mindestens 3x verpflanzt, Stammdurchmesser mindestens 18-20cm

Bodendeckende Gehölze und Stauden (Auswahl)

Gehölze

- *Chaenomeles japonica* - Niedrig e Schneebälle
- *Cornus stolonifera* - Niedriger Heckenriegel
- *Euonymus fortunei* in Sorten - Kriechspindel
- *Hedera helix* - Efeu
- *Hypericum calycinum* - Niedriges Johanniskraut
- *Lonicera pileata und Lonicera nitida* - Niedrige Heckenspirche
- *Mahonia aquifolium* - Mahonie
- *Potentilla fruticosa* in Sorten - Fünffingerstrauch
- *Spiraea x arguta* - Schneespirea
- *Stephanandra incisa 'Crispa'* - Ziergr-Königspfeife
- *Symphoricarpos x chonaeifolii 'Hancock'* - Korallenbeet

Stauden und Gräser

- Alchemilla mollis 'Robusta' - Frauenmantel
- Carex In Sorten - Japan-Segge
- Calamagrostis - Reitgras
- Lamium galeobdolon 'Florentinum' - Florentiner Goldnessel
- Geranium Spessart - Storchschnabel
- Geranium In Sorten - Storchschnabel
- Lamium maculatum 'Argenteum' - Rote Waldnessel
- Luzula sylvatica - Waldhafern
- Pachysandra terminalis - Yaesander
- Pulmonaria In Sorten - Lungentraube

Liste Nr. 2 Pflanzen für geschnittene Hecken

- Carpinus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Ligustrum vulgare 'Aureum' - Liguster
 - Fagus sylvatica - Rot-Buche
 - Taxus baccata - Buche
- Qualität: Strauch, 2x verpflanzt, mind. sechs 3 Stöckchen

Liste Nr. 3 Öffentliche Grünflächen/Gundoldkeine Bäume

Bäume I. Ordnung

- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
- Fagus sylvatica - Rotbuche
- Prunus avellana - Gemeine Esche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Silber-Eiche
- Tilia cordata - Winter-Linde
- Tilia platyphyllos - Sommer-Linde

Bäume II. Ordnung

- Betula pendula - Sand-Birke
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
 - Pinus avium - Vogel-Kiefer
 - Pinus padus - Gewöhnliche Traubeneiche
 - Sorbus aria - Möhrebeere
 - Sorbus aucuparia - Ebenesche
 - Obstbäume
- Qualität: Hochstamm mit Ballen, Stammdurchmesser mindestens 16 - 18cm

Straucher

- Cornus mas - Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
 - Crataegus oxyacantha - Zweigriffliger Weißdorn
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 - Prunus padus - Gemeine Traubenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehdorn
 - Rhamnus frangula - Faulbaum
 - Rubus nigrum - Schwarze Johannisbeere
 - Rubus idaeus - Rote Johannisbeere
 - Rosa canina - Hund-Rose
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Sambucus racemosa - Traubenholunder
 - Sorbus aucuparia - Ebenesche
 - Viburnum opulus - Gemeine Schneeball
- Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, mindestens Höhe 60 - 100 cm
Strauch 2 x verpflanzt, m. B/Co., mindestens Höhe 125 - 150 cm